

Jugendordnung

des Turnvereins Treis 1959 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Turnvereins Treis 1959 e.V. sind alle Jungen und Mädchen vom 7. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Ziele

1. Sinnvolle Freizeitgestaltung im Rahmen der Vereinsarbeit des TVT in Gestalt zeitgemäßer Formen von Sport, Spiel, Bildung und Geselligkeit.
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden.

§ 3 Organe

Organe der TVT-Jugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung und
- der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- a) die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern vom 7. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen.
Sie ist das oberste Organ der TVT-Jugend.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Anregungen und Mitarbeit zur Unterstützung der Arbeit des Jugendausschusses und des/der Jugendleiters/Jugendleiterin.
 - Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses.
 - Entlassung und Wahl des Jugendausschusses.
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge und
 - Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und liegt terminlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.
Für die Einladungen gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend.

- d) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen 7 und 21 Jahren.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 5 Jugendausschuß

- a) Der Jugendausschuß besteht aus:
 - dem/der Jugendwart (in) - über 18 Jahre -
 - dem/der Schriftführer (in)
 - einem männlichen Jugendsprecher (zur Zeit der Wahl möglichst unter 18 Jahren)
 - einer weiblichen Jugendsprecherin (zur Zeit der Wahl möglichst unter 18 Jahren)
 - einem/einer Beauftragten für Fahrten und Freizeiten

Der/die Jugendwart (in) vertritt die Vereinsjugend im Vorstand.

- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuß bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- d) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bei Wiederwahlen ist auf das Alter der Jugendsprecher zu achten.
- e) Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Zustimmung des Vereinsvorstandes.